

# Satzung Magdeburg für Europa e.V.

## § 1

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Magdeburg für Europa e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Magdeburg.
3. Der Verein ist im Vereinsregister Stendal eingetragen worden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Entwicklung einer lokalen Entwicklungsstrategie und die Unterstützung von Maßnahmen und Einrichtungen zu ihrer Umsetzung.  
Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung der Förderung von Projekten, Maßnahmen und Einrichtungen in den Arbeitsfeldern:
  - Aufbau von Kapazitäten der lokalen Akteur\*innen zur Entwicklung und Durchführung von Vorhaben
  - Ausarbeitung eines transparenten Auswahlverfahrens, das Interessenkonflikte vermeidet und gleichzeitig gewährleistet, dass keine Interessensgruppe mehr als 49 Prozent der Stimmen enthält
  - Anwendung der Kriterien aus der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) für die Auswahl von Projekten
  - Ausarbeitung und Veröffentlichung von Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen und zur Einreichung von Projekten
  - Entgegennahme von Projektvorschlägen und deren Bewertung entsprechend der Kriterien der LES sowie Festlegung der Projektförderhöhe. Die LAG kann auch eigene Projektvorschläge machen und eigene Anträge einreichen.
  - Auswahl der Vorhaben und die Festlegung der Höhe der Finanzmittel
  - Begleitung der Umsetzung der LES und Durchführung spezifischer Bewertungstätigkeiten
2. Der Verein vertritt die Interessen von Einwohner\*innen in Magdeburg bei der Entwicklung der Stadt bzw. Region und bei der Umsetzung von Fördermaßnahmen der Europäischen Union mit Bezug zur Lokalen Entwicklungsstrategie. Zudem verpflichtet sich der Verein, zu einem besseren Verständnis des europäischen Gedankens in der Öffentlichkeit im Kontext weltweiter Herausforderungen beizutragen. Grundlagen der Vereinstätigkeit sind die Wahrung der Menschenrechte und der Abbau von Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Abstammung, Sprache, Herkunft, Kultur, Glauben und/oder Behinderung.
3. Zur Erreichung des Vereinszwecks strebt der Verein die Zusammenarbeit mit möglichst vielen öffentlichen und privaten, kirchlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Organisationen und Verbänden an.
4. Der Verein ist überparteilich tätig und konfessionell nicht gebunden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
2. Die Mitgliedschaft kann schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch die schriftliche Austrittserklärung eines Mitglieds mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres.
  - b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch Beschluss des Vorstandes. Vor dem Vorstandsbeschluss erhält das Mitglied Gelegenheit, sich im Rahmen einer Anhörung zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Beschluss über das Ende der Mitgliedschaft wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.
  - c) durch Auflösung oder Aufhebung oder Insolvenz des Mitglieds.

### **§ 4**

#### **Mitgliedsbeiträge**

Es können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Über Höhe und Regularien beschließt die Mitgliederversammlung.

### **§ 5**

#### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Gremium zur Bewertung von Förderanträgen, die „Leader-Jury“.

### **§ 6**

#### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sonstige Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf auf Beschluss des Vorstands oder wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung verlangt, einzuberufen. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Für den Nachweis der Fristwahrung genügt der Nachweis über die fristgerechte Absendung spätestens drei Werktage vor Fristablauf. Die Einladung kann per Brief oder E-Mail an die zuletzt von den Mitgliedern mitgeteilte Anschrift erfolgen.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, das von der Versammlungsleitung und einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Protokollführung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist genehmigt, sofern nicht innerhalb von zwei Wochen nach dessen Zusendung Widerspruch durch eine\*n Berechtigte\*n eingelegt wird.

3. Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung im vollen Wortlaut angekündigt werden. Sie bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Dies gilt auch für Beschlüsse zur Änderung des Zwecks nach § 2 der Satzung.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Das gilt nicht für den Beschluss über die Auflösung des Vereins.
5. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der eingetragenen Mitglieder beschlossen werden. Wird diese Beteiligung nicht erreicht, ist jede nach vier Wochen mit der gleichen Tagesordnung einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Der Beschluss benötigt drei Viertel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein\*e Bevollmächtigte\*r darf nur das Stimmrecht für ein weiteres Vereinsmitglied ausüben.
7. Mitgliederversammlungen können in Präsenz oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Die Einberufung einer virtuellen Versammlung erfolgt per E-Mail an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse oder auf ausdrücklichen Wunsch eines Mitglieds in postalischer Form. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die nach Ziffer 1 fristgemäße Absendung der E-Mail bzw. des Briefes. Das Passwort zur Teilnahme wird mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, frühestens 3 Stunden vor dem terminierten Versammlungsbeginn, bekanntgegeben. Es gilt jeweils ausschließlich für die einberufene Versammlung. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Verfügt ein Mitglied über keine E-Mail-Adresse, erhält es das Passwort postalisch an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes mit dem Passwort zwei Tage vor der einberufenen Versammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Passwort keinem\*keiner Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
8. Über die grundsätzliche Entwicklung der LES und über Änderungen an der genehmigten LES entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 7**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus der\*dem Vorsitzenden, der\*dem stellvertretenden Vorsitzenden und der\*dem Schatzmeister\*in sowie Beisitzer\*innen. Der Vorstand vertritt alle Interessengruppen: private, lokale Wirtschaft; öffentliche Verwaltung; soziale, lokale Interessen; Andere.
1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist gemeinsam mit einem zweiten Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
2. Ein Vorstandsmitglied muss Vertretungsberechtigte\*r eines Vereinsmitglieds sein.
3. Angestellte und Honorarempfänger\*innen des Vereins können nicht Mitglied des Vorstands sein.
4. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für drei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei vorzeitigem

Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl ein neues Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder berufen. Scheiden während der Amtszeit des Vorstandes mehr als drei Mitglieder des Vorstandes aus, muss eine Nachwahl durch eine unverzüglich einzuberufende Mitgliederversammlung erfolgen.

6. Dem Vorstand obliegt die Durchführung aller durch die Satzung gestellten Aufgaben, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ obliegen. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder digital gefasst werden, wenn alle gehört sind und kein Vorstandsmitglied Einspruch erhebt.
7. Sitzungen des Vorstandes können in Präsenz oder als digitales Format stattfinden.
8. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Vorstandsmitgliedern eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt wird, die maximal der Höhe der Ehrenamtspauschale entspricht, falls es die Haushaltslage des Vereins zulässt.

## **§ 8**

### **Gremium zur Bewertung von Förderanträgen**

1. Zur Bewertung und zur Auswahl von Förderanträgen wird ein Gremium gebildet. Dieses trägt in der öffentlichen Kommunikation den Titel „Leader-Jury“.
2. Die Leader-Jury hat sechs offene Jury-Plätze für Vertreter\*innen von Mitgliedsorganisationen, die für die Laufzeit der EU-Förderperiode unter Berücksichtigung der Übergangsphasen von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt und legitimiert werden. Sie werden durch die jeweilige, zur Besetzung des Platzes legitimierte Mitgliedsorganisation für diesen Zeitraum benannt. Persönliche Vertreter\*innen können von Mitgliedsorganisationen nachnominiert werden, wenn der\*die bisherige Vertreter\*in nicht mehr zur Verfügung steht. Jede\*r Vertreter\*in hat eine\*n persönliche\*n Stellvertreter\*in, der\*die bei Bedarf ebenfalls von der Mitgliedsorganisation nachnominiert wird. In der Auswahljury müssen alle Interessengruppen vertreten sein (öffentliche Verwaltung; private, lokale Wirtschaft; soziale, lokale Interessen; Andere). Die Anzahl anwesender stimmberechtigter Mitglieder einer Interessengruppe darf 49 % nicht übersteigen.
3. Sollte eine gewählte Mitgliedsorganisation mit ihrem\*ihrer persönlichen Vertreter\*in oder deren Stellvertretung an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Gremiums nicht teilnehmen, erfolgt die Neubesetzung durch Wahl einer anderen Mitgliedsorganisation in der nächsten darauffolgenden Mitgliederversammlung.
4. Die Landeshauptstadt Magdeburg hat als geborenes Mitglied innerhalb der Leader-Jury einen festen Platz. Sie kann nicht zusätzlich für offene Gremium-Plätze als Mitgliedsorganisation kandidieren. Die\*der Vertreter\*in der Stadt Magdeburg kann von der Landeshauptstadt jederzeit neu berufen werden.
5. Jedes Mitglied der Leader-Jury hat eine Stimme.
6. Sitzungen können in Präsenz oder als digitales Format stattfinden. Die Einladung erfolgt per Brief oder per E-Mail mit einer Ladungsfrist von vier Wochen. Über Verlauf und Beschlüsse wird ein schriftliches Protokoll von einer\*m Protokollführer\*in der jeweiligen Sitzung erstellt, der von der Leader-Jury zu Beginn einer Sitzung benannt wird.

7. Die Leader-Jury wählt aus seiner Mitte eine\*n Sprecher\*in und eine\*n Stellvertreter\*in. Sie sind für die ordnungsgemäße Einladung, Durchführung und Protokollierung der Sitzung verantwortlich.
8. Die Leader-Jury kann mit einfacher Mehrheit beratende Mitglieder auf Zeit oder für besondere Aufgaben bestimmen und wieder von ihrer Aufgabe entbinden. Beratende Jury- Mitglieder haben kein Stimmrecht.
9. Ein Ergebnisprotokoll der Jurysitzungen wird dem Vorstand zur Verfügung gestellt.

## **§ 9**

### **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vermögen an den Verein Otto pflanz e.V.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 30.09.2021 beschlossen.

Die aktuelle Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 28.8.2023 beschlossen.